

Verwaltungsrecht praktisch: Mit dem Vorbescheid zum Ziel?



MASLATON
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Leipzig · München · Köln

Moritz Müller
Rechtsanwalt

Referent

Moritz Müller

Rechtsanwalt Moritz Müller betreut bei der Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH beratend und forensisch zahlreiche Projekte zur Errichtung von Erneuerbaren-Energien-Anlagen in Frage des Verwaltungsrechts, insbesondere zur Errichtung von Windenergieanlagen sowohl im verwaltungsbehördlichen als auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren.



Dabei ist er vor allem auf den Gebieten des Immissionsschutz-, des Luftverkehrs-, Kommunal- und des Bauplanungsrechts tätig.

Wissenschaftlich betreut er im universitären Betrieb die Vorlesung Umweltrecht II (Prof. Dr. Martin Maslaton) an der TU Chemnitz.

Kanzleivorstellung

MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

- Hauptsitz in Leipzig mit weiteren Standorten in Köln und München, 2002 gegründet
- Beratungsschwerpunkte sind das Verwaltungsrecht, Energierecht, Zivilrecht mit Fokus auf dezentralen EE- und KWK-Projekten, M&A in der EE-Branche, Datenschutz- und Luftverkehrsrecht
- Wissenschaftliche Expertise durch Veröffentlichungen und universitäre Vorlesungen
- Standort Leipzig in der Eigenversorgung durch KWK- und PV-Anlage, E-Mobilität
- Verbandsengagement sowie sachverständige Stellungnahmen in Gesetzgebungsverfahren



Verwaltungsrecht praktisch: Mit dem Vorbescheid zum Ziel?

- **Abgrenzung zum Vollantrag**
- Vorbescheid
- Zusammenfassung
- Maslatons Ausblick



Die „WirtschaftsWoche“ hat die MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH als „TOP-Kanzlei 2021“ für Umwelt- und Bauplanungsrecht ausgezeichnet. Zusätzlich wird Prof. Dr. Martin Maslaton als „TOP-Anwalt 2021“ in diesem Rechtsgebieten gerankt.

Für die Auszeichnung fragte das Handelsblatt Research Institute für die WirtschaftsWoche über 1100 Juristen aus 124 Kanzleien nach ihren renommiertesten Kollegen im Vergaberecht sowie Umwelt- und Bauplanungsrecht. Eine unabhängige Expertenjury bewertete anschließend die daraus resultierende Vorschlagsliste und wählte 32 Kanzleien mit 48 Juristen für das Ranking „Umwelt- und Bauplanungsrecht“ aus.

Veröffentlicht wurde die diesjährige Auszeichnung in der 36. Ausgabe 2021 der WirtschaftsWoche.

Die WirtschaftsWoche ist eine deutsche Wirtschaftszeitschrift, die von der Handelsblatt Media Group herausgegeben wird und wöchentlich immer freitags erscheint.

Inhaltsverzeichnis

Die Themen:

- I. Abgrenzung zum Vollantrag
- II. Vorbescheid
- III. Zusammenfassung
- IV. Maslatons Ausblick

I. Abgrenzung zum Vollantrag

- **Abgrenzung zum Vollantrag**
- Vorbescheid
- Zusammenfassung
- Maslatons Ausblick

1. Übersicht

Vollantrag

= **Prüfung aller Zulassungsvoraussetzungen** (§6 Abs. 1 BImSchG)

→ ist darauf gerichtet die **Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb** zu erhalten

Vorbescheid

= Geprüft werden sollen **nur einzelne Genehmigungsvoraussetzungen** als Vorfrage, §9 BImSchG

→ im Unterschied dazu enthält der Vorbescheid **keine Gestattungswirkung**

- **Abgrenzung zum Vollantrag**
- Vorbescheid
- Zusammenfassung
- Maslatons Ausblick

2. Wesentliche Unterschiede

- bei Vorbescheid bestimmt die antragsstellende Person den Prüfungsumfang, bei Vollantrag ist dieser gesetzlich bestimmt
- unterschiedliche zeitliche Geltung
- Vorbescheid ist keine materielle Genehmigung
 - keine gestattende Wirkung
 - jedoch Bindungswirkung, da abschließende Prüfung
- vermutlich: typenunabhängiger Vorbescheid hat mehr Erfolgsaussicht als typenunabhängiger Vollantrag

II. Vorbescheid

- Abgrenzung zum Vollantrag
- **Vorbescheid**
- Zusammenfassung
- Maslatons Ausblick

1. Maßgebliche Norm

§ 9 BImSchG

- (1) Auf Antrag soll durch Vorbescheid über einzelne **Genehmigungsvoraussetzungen** sowie über den **Standort der Anlage entschieden werden**, sofern die Auswirkungen der geplanten Anlage **ausreichend beurteilt werden** können und ein **berechtigtes Interesse** an der Erteilung eines Vorbescheides besteht.*
- (2) Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt; die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden.*
- (3) Die Vorschriften der §§ 6 und 21 gelten sinngemäß.*

- Abgrenzung zum Vollantrag
- **Vorbescheid**
- Zusammenfassung
- Maslatons Ausblick

2. Rechtsnatur

- Möglichkeit bereits über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen oder Standort der WEA entscheiden zu lassen

→ **Vorhabenträger bestimmt den Prüfungsumfang!**

- Entscheidung über die gegenständlichen Voraussetzungen sind **abschließend**
- ist dem eigentlichen Genehmigungsverfahren gem. § 10 BImSchG „vorgeschaltet“ → **hat keine Gestattungswirkung!**

- Abgrenzung zum Vollantrag
- **Vorbescheid**
- Zusammenfassung
- Maslatons Ausblick

2. Rechtsnatur

- Normzweck:
 - **mindert Verfahrensrisiko** in langwierigen Genehmigungsverfahren
 - gibt dem Vorhabenträger die Möglichkeit einzelne Genehmigungsvoraussetzungen vorab zu klären, sodass ggf. unnötige Detailplanungen vermieden werden können
 - hat keine Gestattungswirkung, aber abschließende Prüfung, sodass späterer Vollantrag abgeschichtet wird

- dadurch **Planungs- und Investitionssicherheit** in einem gewissen Umfang möglich!

- Abgrenzung zum Vollantrag
- **Vorbescheid**
- Zusammenfassung
- Maslatons Ausblick

3. Investitionsschutz – Abgrenzung zur Teilgenehmigung

- dient Dispositionsschutz, wie auch Teilgenehmigung, § 8 BImSchG
- auch Teilgenehmigung ist **Teil vom mehrstufigen Anlagenzulassungsverfahren**
- ähnliche Struktur wie Vorbescheid, jedoch gestattende Funktion

- Abgrenzung zum Vollantrag
- **Vorbescheid**
- Zusammenfassung
- Maslatons Ausblick

3. Investitionsschutz – Abgrenzung zur Teilgenehmigung

- sind jedoch voneinander abzugrenzen:
 - **Vorbescheid (§ 9 BImSchG)= keine materielle Genehmigung**, hat keine gestaltende Wirkung; hat Bindungswirkung, da abschließende Prüfung
 - **Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG)= materielle Genehmigung eines Anlagenteils**; vorläufige Gesamtbeurteilung
- **Endgültige Billigung des Standortes oder des Anlagenkonzeptes nur durch Vorbescheid!**

- Abgrenzung zum Vollantrag
- **Vorbescheid**
- Zusammenfassung
- Maslatons Ausblick

4. Verfahren

- Antrag
 - schriftlicher Antrag, § 10 Abs. 9 i.V.m. Abs. 1 BimSchG
 - Antragsinhalt §§ 2 u. 3 der 9. BImSchV; zusätzliche Anforderungen: § 23 Abs.1 der 9. BImSchV
 - muss bestimmte und eindeutige Angabe enthalten für welche Genehmigungsvoraussetzung(en)/welchen Standort der Vorbescheidsantrag gestellt wird → d.h. der Antragsgegenstand muss genau ermittelt werden können
 - unzulässig: Anträge gerichtet auf Vorbescheidung sämtlicher Genehmigungsvoraussetzungen o. allgemein gehaltene Anträge, dann keine Differenzierung mehr zu Vollantrag

- Abgrenzung zum Vollantrag
- **Vorbescheid**
- Zusammenfassung
- Maslatons Ausblick

4. Verfahren

Praxistipp: Möglichkeit eines typenunabhängigen Vorbescheids ?

- Problematik der frühzeitigen Festlegung auf einen bestimmten Anlagentyp kann durch umfassenden, jedoch typenoffenen Vorbescheid hinausgezögert werden

- **Contra:** Bestimmtheitsgrundsatz und Bescheidungsinteresse

(VG Aachen Urteil vom 30.04.2015 – 6 K 454/14) :

„bei typenunabhängigen Antrag fehlt es am Bescheidungsinteresse, da § 9 Abs. 1 BImSchG verlangt, dass der Antrag eine konkrete Anlage betreffen muss (Art und Umfang)“

- **Pro:** Bedürfnis besteht wegen langer Verfahrensdauer und eine modifizierende Gewährung wird in beantragtem Spielraum ermöglicht

- Abgrenzung zum Vollantrag
- **Vorbescheid**
- Zusammenfassung
- Maslatons Ausblick

4. Verfahren

Praxistipp: Möglichkeit eines typenunabhängigen Vorbescheids ?

- der Antrag müsste sich auf einen Korridor an Parametern beziehen → bestimmte Maximalangaben im Hinblick auf Höhe, Breite der Rotorblätter und Nennleistungen
- dies zieht jedoch vor allem die Frage nach sich, wie weit die Bindungswirkung des Vorbescheids für die Vollgenehmigung reicht
 - in der Rechtsprechung zum Teil verneint
 - dies ist – je nach Konkretisierung des Antrags – nicht überzeugend, da der Anlagentyp für manche Vorbescheidsfragen irrelevant ist, insb. Standortfrage
 - ggü. der Genehmigungsbehörde wird es hier wiederum maßgeblich auf die Abgrenzung zur Teilgenehmigung i.R.d. “ausreichenden Beurteilung“ ankommen

- Abgrenzung zum Vollantrag
- **Vorbescheid**
- Zusammenfassung
- Maslatons Ausblick

5. Beizubringende Unterlagen

abschließender Teil

- der abschließende Teil wird durch die Formulierung des Antrags durch den Vorhabenträger selbst festgelegt, dieser bestimmt selbst, worauf er den Antrag bezieht (Dispositionsbefugnis)
- hinsichtlich der gewünschten abschließenden Wirkung des Vorbescheids sind die Unterlagen umfänglich, gleich einem Vollantrag vorzulegen

- Abgrenzung zum Vollantrag
- **Vorbescheid**
- Zusammenfassung
- Maslatons Ausblick

5. Beizubringende Unterlagen

ausreichende Beurteilung

- weitere Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen steht der Behörde nicht zu
- **aber:** Unterlagen müssen für die „ausreichende Beurteilung“ der Auswirkungen der geplanten Anlage geeignet sein, fraglich was darunter zu verstehen ist
- jedenfalls wohl Kurzbeschreibung der Anlage und ihrer Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft erforderlich

- Abgrenzung zum Vollantrag
- **Vorbescheid**
- Zusammenfassung
- Maslatons Ausblick

5. Beizubringende Unterlagen

- das BVerwG bestätigte jüngst die Differenzierung zwischen Prüffähigkeit und Verbescheidungsreife (**BVerwG, Urt. v. 25.6.2020 – 4 C 3/19**):

*„Prüffähige Unterlagen liegen dann vor, wenn die Unterlagen sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens verhalten und **die Behörde in die Lage versetzen**, den Antrag unter Berücksichtigung dieser Vorgaben **näher zu prüfen**.“*

- Abgrenzung zum Vollantrag
- **Vorbescheid**
- Zusammenfassung
- Maslatons Ausblick

5. Beizubringende Unterlagen

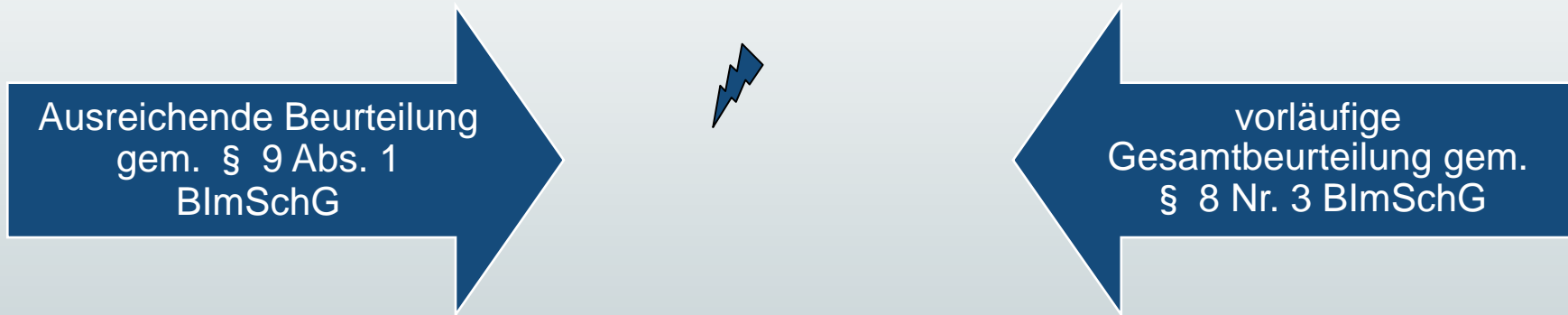
- problematisch ist jedoch die Gleichsetzung von ausreichender Beurteilung und vorläufiger Gesamtbeurteilung im selben Atemzug:

*„Nicht vollständig sind Unterlagen dann, wenn sie rechtlich relevante Fragen vollständig ausblenden. Für einen Vorbescheid bedarf es auch der Unterlagen, die eine **vorläufige positive Gesamtbeurteilung** ermöglichen. Die Unterlagen müssen allerdings nicht schon die Genehmigungsfähigkeit belegen. **Es ist also nicht erforderlich, dass ein vorzulegendes Gutachten der Prüfung in jeder Hinsicht standhält und keine weiteren fachlichen Fragen aufwirft.**“*

- Abgrenzung zum Vollantrag
- **Vorbescheid**
- Zusammenfassung
- Maslatons Ausblick

5. Beizubringende Unterlagen

diese Gleichsetzung ist zu kritisieren:



- Teilgenehmigung soll den Vorhabenträger vor etwaig sinnlosen Investitionen schützen. Es bedarf einer Gesamtbeurteilung. Der Vorbescheid dient der Rechtssicherheit des Vorhabenträgers, wobei die Dispositionsfreiheit im Vordergrund steht → unterschiedliche Funktionen
- Teilgenehmigung ist vorläufig mit Gestattungswirkung, Vorbescheid abschließend, ohne Gestattungswirkung
- Wortlaut ist unterschiedlich, was auf unterschiedliche Interpretation deutet

- Abgrenzung zum Vollantrag
- **Vorbescheid**
- Zusammenfassung
- Maslatons Ausblick

5. Beizubringende Unterlagen

- ausreichende Beurteilung erfordert weniger detaillierte Unterlagen als vorläufige Gesamtbeurteilung / „**Minus**“ zu vorl. **Gesamtbeurteilung**
- könnte als **Evidenzkontrolle** zu verstehen sein:

vgl. OVG Koblenz, Urt. v. 06.06.2000 (8 C 11556/98); so auch VGH Kassel, Urt. v. 12.11.2008 (12 LC 72/07)

*„dass die Planung des Gesamtvorhabens gerechtfertigt (sei) und seiner Realisierung - keine **bereits jetzt offensichtlich unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.**“*

- ABER: Noch nicht höchstrichterlich entschieden

- Abgrenzung zum Vollantrag
- **Vorbescheid**
- Zusammenfassung
- Maslatons Ausblick

6. Einwendungen und Rechtsmittel

- Einwendungen
 - müssen und können schon im Vorbescheidsverfahren erhoben werden
 - Einwendungen/Rechtsmittel gegen Antragsgegenstände des Vorbescheidsverfahrens können nicht mehr im Nachhinein, bspw. im Genehmigungsverfahren, erhoben werden → diesbezüglich **Rechtssicherheit !**

- Abgrenzung zum Vollantrag
- **Vorbescheid**
- Zusammenfassung
- Maslatons Ausblick

7. Entscheidung der Behörde

- „**Ausreichende Beurteilung**“ i.S.d. § 9 Abs. 1 BImSchG
 - unbestimmter Rechtsbegriff, dementsprechend im Einzelfall regelmäßig umstritten

[OVG Koblenz Az. 8 C 11556/98; VGH Kassel Az. 12 LC 72/07]

→ „Knackpunkt“ ist erneut Abgrenzung zur „**vorläufigen Beurteilung**“ bei Teilgenehmigung i.S.d. § 8 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG

- Abgrenzung zum Vollantrag
- **Vorbescheid**
- Zusammenfassung
- Maslatons Ausblick

7. Entscheidung der Behörde

- Inhalt der Entscheidung:
 - Entscheidung über Aufspaltung des Verfahrens
 - Materielle Entscheidung über Antragsgegenstand
- möglicherweise Ergänzung des Bescheids durch Nebenbestimmungen nach § 36 VwVfG (teilweise in ihrer konkreten Ausgestaltung umstritten → Einzelfallentscheidung)

- Abgrenzung zum Vollantrag
- **Vorbescheid**
- Zusammenfassung
- Maslatons Ausblick

8. Rechtsfolgen der Entscheidung

- **Feststellungswirkung** hinsichtlich der beschiedenen Genehmigungsvoraussetzungen
- **Bindungswirkung** für Behörde im Rahmen des späteren Genehmigungsverfahrens
 - Reichweite der Bindungswirkung bestimmt sich nach der tatsächlichen Ausgestaltung des Vorbescheides
 - bzgl. des geprüften Antragsgegenstandes hat der Vorbescheid jedoch die gleiche uneingeschränkte Bindungswirkung wie eine Vollgenehmigung
 - entgegen der Auffassung einiger Behörden gilt dies auch bei nachträglicher, nachteiliger Veränderung der Rechtslage

- Abgrenzung zum Vollantrag
- **Vorbescheid**
- Zusammenfassung
- Maslatons Ausblick

8. Rechtsfolgen der Entscheidung

- **zeitliche Geltung des Vorbescheids:**

§ 9 Abs. 2 BImSchG:

Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt; die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden.

- **Geltung des Prioritätsprinzips**

BVerwG, Urt. v. 25.6.2020 – 4 C 3/19:

„Das Prioritätsprinzip gilt auch im Verhältnis von immissionsschutzrechtlichem Vorbescheid und Genehmigung.“

- Abgrenzung zum Vollantrag
- **Vorbescheid**
- Zusammenfassung
- Maslatons Ausblick

9. Praxisproblem: Vorbescheid und UVP?

- **Kann eine UVP-Vor- und Vollprüfung durch Spezifizierung des Antragsgegenstandes ausgeklammert werden? → strittig:**
 - bei vorläufiger Gesamtbeurteilung wäre UVP(-VP) erforderlich
 - Bei Vorbescheid aber nur ausreichende Beurteilung, Dispositionsbefugnis des Projektierers über Antragsgegenstand müsste soweit reichen, dass dieser derart beschränkt werden kann, dass Aspekte der UVP keine Rolle mehr spielen (bspw. Standort bezogen auf raumordnerische Zulässigkeit)

- Abgrenzung zum Vollantrag
- **Vorbescheid**
- Zusammenfassung
- Maslatons Ausblick

9. Praxisproblem: Vorbescheid und UVP?

- **Umgehung der UVP, wenn diese nicht bei Vorbescheid erfolgt?**

→ wohl nein:

- jedenfalls beim späteren Vollantrag müsste die jeweilige UVP-/Vorprüfung durchgeführt werden
- zumindest wohl bei reinem „Standort-Vorbescheid“ möglich, da keine umweltrelevanten Tatsachen zu prüfen sind

→ weder rechtliche noch tatsächliche Beeinträchtigung von Umweltgütern (keine Gestattungswirkung des Vorbescheids)

ABER: noch nicht höchstrichterlich entschieden

- Abgrenzung zum Vollantrag
- **Vorbescheid**
- Zusammenfassung
- Maslatons Ausblick

10. Exkurs: Prioritätsprinzip

- „Wer zu erst kommt, mahlt zuerst“
- Abgrenzung der Verantwortung für die Bewältigung des Konflikts, der durch den Betrieb zweier unverträglich naher Windenergieanlagen entsteht
 - Grundsatz: Vorrang zugunsten des früheren Vorhabens
- Es geht um die Frage, welches Vorhaben das andere zu berücksichtigen hat (Turbulenzen, Standsicherheit, Schallkontingent etc.)
- insbesondere relevant bei „zeitgleichen“ Anträgen

- Abgrenzung zum Vollantrag
- **Vorbescheid**
- Zusammenfassung
- Maslatons Ausblick

10. Exkurs: Prioritätsprinzip

- Konkurrieren mehrere Vorhaben derart miteinander, dass nicht alle (uneingeschränkt) genehmigungsfähig sind, ist nach dem Prioritätsprinzip dem früheren Vorhaben der Vorzug zu geben.
- Es folgt aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) und dem Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) die verlangen, dass eine willkürfreie und sachgerecht Auswahl bzw. Reihung unter den Genehmigungsanträgen zu erfolgen hat
- zeitlicher Anknüpfungspunkt für den Vorrang: grundsätzlich ist auf die Einreichung eines **prüffähigen Genehmigungsantrags bzw. Vorbescheidsantrags** abzustellen

→ **d.h.: Vorbescheid hat rangsichernde Funktion gegenüber späteren Vollbescheid!**

- Abgrenzung zum Vollantrag
- **Vorbescheid**
- Zusammenfassung
- Maslatons Ausblick

10. Exkurs: Prioritätsprinzip

- Argument: Realisierungsanspruch und gewährleistete Planungssicherheit
- **Aber:** rangsichernde Funktion richtet sich nach der **Güte des Antrags**
 - Bloße Antragsstellung ist zu wenig, volle Entscheidungsreife ist nicht notwendig (beachte auch: § 23 der 9. BImSchV) → es bedarf der **Vollständigkeit** der Antragsunterlagen
 - **daher: Zeitpunkt der Prüffähigkeit aller Voraussetzungen entscheidend!**
 - **daher:** Frage, welche Unterlagen beigebracht werden müssen wiederum praktisch relevant!

Praxishinweis: Zeitpunkt und Geschwindigkeit der Antragsstellung haben daher materiellen Wert

- Abgrenzung zum Vollantrag
- **Vorbescheid**
- Zusammenfassung
- Maslatons Ausblick

10. Exkurs: Prioritätsprinzip

- **BVerwG, Urt. v. 25.6.2020 – 4 C 3/19:**

Prioritätsprinzip zu entscheiden, wer, wann bauen darf und wer nicht

- Diese Auffassung beruht, aber auf einen **kumulierten Missverständnis**

„kein Konflikt zwischen mehreren verwaltungsrechtlichen Anträgen, der im Verwaltungsrecht (!) gelöst werden müsste“

„Es kommt zur Vermengung von Zivilrecht und öffentlichem Recht“

Maslaton, NVwZ 2020, 1434, 1437

→ in der Praxis können die Fälle auch unter Zugrundelegung der Vorgaben des BVerwG gut bewältigt werden

III. Zusammenfassung

- Abgrenzung zum Vollantrag
- Vorbescheid
- **Zusammenfassung**
- Maslatons Ausblick

Zusammenfassung

- Der **Vorbescheid** gem. § 9 BImSchG nimmt spezifische Vorfragen der Vollgenehmigung vorweg und sorgt so für **Rechtssicherheit**, er hat **keine Gestattungswirkung**, prüft aber **abschließend**
- **Prioritätsprinzip**: Konkurrieren mehrere Vorhaben derart miteinander, dass nicht alle (uneingeschränkt) genehmigungsfähig sind, ist dem früheren Vorhaben der Vorzug zu geben
- Ob die „**ausreichende Beurteilung**“ = die „**vorläufige Gesamtbeurteilung**“ ist, ist strittig, aber **zu bezweifeln**

→ Dies mit der Genehmigungsbehörde auszuhandeln ist maßgeblich für die Vollständigkeitsanzeige, die Priorität des Vorhabens und schließlich auch den grundsätzlichen Nutzen des Vorbescheids



IV. Maslatons Ausblick

- Abgrenzung zum Vollantrag
- Vorbescheid
- Zusammenfassung
- **Maslatons Ausblick**

Maslatons Ausblick

- **Planungsrechtliche Vorbescheide werden (müssen) sich vermutlich durchsetzen** – eindeutige Rechtsprechung hierzu wird zeitnah erwartet
 - Sind erforderlich für Investitionssicherheit
 - Aufgrund langer Genehmigungsverfahren enorm wichtig, um Änderungen des Planungsrechts abzufedern (auf allen Ebenen!)

- Abgrenzung zum Vollantrag
- Vorbescheid
- Zusammenfassung
- **Maslatons Ausblick**

Maslatons Ausblick

- Wünschenswert wäre eine klare Gesetzgebung bzgl. der UVP-Pflicht bei Standortvorbescheiden (gerichtet auf planungsrechtliche Zulässigkeit)
 - UVP-(VP) Pflicht bei Vorbescheidsverfahren führt Sinn und Zweck des Verfahrens ad absurdum
 - Verschiebt Prüfungsmaterie unnötig
 - Schafft falsche Erwartungen in der Öffentlichkeit
 - Großer Zeit- und Kostenfaktor für Vorhabenträger, ohne dass eine abschließende Entscheidung getroffen wird

- Abgrenzung zum Vollantrag
- Vorbescheid
- Zusammenfassung
- **Maslatons Ausblick**

Maslatons Ausblick

- Gleiches gilt für den typenoffenen Vorbescheid, insbesondere mit Hinblick auf die aktuell extrem lange Genehmigungsdauer
 - Anlagentyp auf übergeordneter Planungsebene völlig irrelevant
 - „ausreichende Beurteilung“ auch bei typenoffenem Vorbescheid möglich (indem Bandbreite geprüft wird)
 - Konkretisierung erfolgt bei Antragstellung; bei Typenwechsel im Genehmigungsverfahren gilt Vorbescheid dann weiter

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



MASLATON
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Leipzig · München · Köln

Moritz Müller
Rechtsanwalt